so daß (vergl. Art. 76 OR, sowie Erw. 2 hievor) die Kompetenz des Bundesgerichtes wiederum nicht gegeben wäre.

5. Nach eidgenössischem Rechte wäre allerdings die Frage zu beurteilen gewesen, ob, wie in der Klagebeantwortung beshauptet worden war, die ursprüngliche Schuld der Beklagten seit deren Eheabschluß durch Zahlungen getilgt oder doch stärker reduziert worden sei, als die Kläger berechnen. Allein diese Frage ist durch das angesochtene Urteil nicht entschieden worden und brauchte auch nicht entschieden zu werden, dam Augenblicke an, wo die Klage aus einem hievon unabhängigen Grunde abgewiesen wurde.

Es liegt also nicht nur keine Streitigkeit vor, welche von den kantonalen Gerichten "unter Anwendung eidgenössischer Gesetze entschieden worden" ist, sondern es liegt auch keine solche vor, welche "nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheid eine mur, und es erscheint somit die von den Klägern eingelegte Berufung gemäß Art. 56 OG als unzulässig.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

## 106. Arteil vom 17. November 1905 in Sachen Seutwyler, Rev.=Rl., gegen Suber-Menke, Rev.=Bekl.

Revision bundesgerichtlicher, in der Berufungsinstanz erlassener Givilurteile. Art. 95 ff. OG, Art. 192 ff., spez. 192 Ziff 2 BCP. Neue «entschiedene» Beweismittel, die als Revisionsgrund dienen, sind nur Beweismittel für Tatsachen, die im früheren Prozesse schon vorgebracht worden sind; neue Tatsachen und Beweismittel für neu vorgebrachte Tatsachen sind ausgeschlossen.

A. Durch Urteil vom 15. September 1900 hat das Bundessgericht unter Abweisung einer Berusung des damaligen Beklagten und heutigen Revisionsklägers solgendes Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich bestätigt: "Der Beklagte ist verpflichtet, die dem W. Hauser zum Schweizerhof in Luzern im August 1896

verkauften zwei Marken « Poste locale » ohne Kreuzeinfassung zurückzunehmen und den Kaufpreis von 2500 Fr. nebst  $5\,^0/_0$  Zins seit 15. Oktober 1896 an die Klägerin zu bezahlen."

Die von der Klägerin gestellte Rechtsfrage hatte gelautet: "Ist der zwischen dem Beklagten und W. Hauser zum Schweizerhof in Luzern im August 1896 abgeschlossene Kausvertrag betr. zwei Marken « Poste locale » ohne Kreuzeinsassung als aufgehoben zu erklären und ist der Beklagte verpflichtet, den Kauspreis von 2500 Fr. nebst 5% 3ins seit 15. Oktober 1896 an die Kläsgerin zu bezahlen?"

Das Urteil des Bundesgerichtes beruht auf der Annahme folsgenden Tatbestandes:

"Im Sommer 1896 übergab ber Beklagte H. Leutwyler in "Zürich, der sich u. a. mit dem An= und Berkauf von alten "Briefmarten befaßt, der heutigen Klägerin F. Menke-Suber, ""Briefmartenborfe Burich"", zwei alte, angeblich ungebrauchte "schweizerische Briefmarken Poste locale, ohne Kreuzeinfassung. "Tope 33 und 34, zusammenhängend, zum Berkaufe. Der Che-"mann der Klägerin sandte die Marken am 4. August 1896 dem "damaligen Brufungskommiffar des schweiz. Philatelistenvereins, "B. Haufer in Lugern, zur Begutachtung und zum allfälligen "Unkauf, wobei er mitteilte, der Breis sei 2500 Fr., zahlbar in "zirka 2 Monaten; er habe mit dem Eigentumer ber beiden "Marken Rudiprache genommen. Den Namen des Eigentumers "nannte er nicht. Haufer stellte folgendes Zeugnis aus: ""2 gu= ""fammenhangende ungebrauchte Poste locale, ohne Rreuzein-",fassung, Type 33 und 34, echt."" Am 5. August telegra-"phierte Hauser der Klägerin: ""Sabe Stud behalten."" Auf "diefes Telegramm fette fodann der Beklagte am 6. August fol-"gende Rotiz: ""Abschluß für 2500 fr. netto à zirka 2 Mo-"nate; die 2 Poste locale ohne Umrandung, welche laut dieser ""Depesche und Briefkopie an Herrn Hauser in Luzern verkauft ""find für 2500 Fr., find Eigentum bes herrn Sans Leutwoler ""und ist ber Betrag sofort nach Gingang an denfelben auszu= ""händigen. Herr Menke hat folche nur für S. Leutwoller ver-"fauft. Herr Menke hat bei Eingang des Gelbes noch 150 fr. ""Provision zu bekommen."" Um 15. Oftober 1896 stellte als=

802

"bann ber Beklagte eine Quittung aus, lautend : ""Bescheinige "beute von herrn Menke-huber die Summe von 2250 Fr. "netto erhalten zu haben als Saldo für die verkauften 2 Poste "locale ohne Einfassung an Herrn W. Haufer laut seinem ""Prüfungsichein."" Saufer suchte bann die ftreitigen Marken "im Januar 1898 burch Bermittlung bes Rechtsagenten Sanfeler "zu verkaufen. Hänseler bot fie einem gewissen Reich-Lanabans "in Bern an. Letterer ließ fie in Berlin auf photographischem "Wege prufen, und dabei ergab fich, daß die beiden Marten durch "Tintenstriche entwertet gewesen, die Tintenstriche iedoch wieder "ausgewaschen waren; der Kauf tam infolgedessen nicht zustande. "Hauser verlangte baraufhin Wandelung des Raufes und trat "seine Ansprüche hieraus an die heutige Klägerin ab (laut Zef-"fionsschein vom 3. Juli 1899)."

Aukerdem stellte das Bundesgericht auf folgende, in der Klage behaupteten, vom Beklagten zwar bestrittenen, von der Borinftang aber gestützt auf das Beweisverfahren als richtig angenommenen Tatfachen ab: "daß die von Saufer dem Sänseler übergebenen "Marken, die als entwertet erkannt wurden, identisch seien mit "den dem Hauser vom Beklagten durch Vermittlung des Menke ..im August 1896 gelieferten; daß der Beklagte die Marken als "ungebraucht garantiert habe; daß er aber zum mindesten gewußt "haben muffe, daß sie in Tat und Wahrheit schon beim Berkaufe "vom August 1896 entwertet gewesen seien."

Sodann wurde ausgeführt: Wenn der Beklagte geltend mache. Haufer habe die Entwertung ber Marten gefannt, so sei bem= gegenüber zu bemerken, daß dafür in den Akten gar nichts vorliege; und seiner Behauptung, er habe die Marken nie unter Rusicherung als ungebraucht verkauft, sei entgegenzuhalten, daß er das zwar vielleicht nicht ausdrücklich mit biesen Worten getan habe, wohl aber tatfächlich, indem er die Marken wissentlich durch Menke-Huber unter Bezugnahme auf den Prufungsschein Sausers verkaufen ließ, in welchem die Marken ausdrücklich als ungebraucht bezeichnet waren. Bezüglich des Kaufpreises habe die Vorinstanz in durchaus nicht aktenwidriger Weise, gestützt auf die Aussage Hausers und auf die Notiz bes Beklagten auf dem Telegramm vom 6. August 1896, angenommen, er habe 2500 Fr. betragen;

auch das sei eine tatfächliche Feststellung, an die das Bundesgericht gebunden sei. Zu erörtern bleibe baber nur noch der vom Beklagten speziell vor der Borinftang erhobene Ginmand, die Klagerin sei zur vorliegenden Rlage nicht legitimiert, weil sie ihrer= feits bie ftreitigen Marten vom Beklagten gekauft und fie bann an Haufer verkauft habe, so daß also diefer lettere keinen Un= spruch gegen den Beklagten beseffen und daher einen solchen auch nicht an die Rlägerin habe abtreten konnen. Nun ergebe fich aber aus ber Notiz des Beklagten auf dem Telegramm vom 6. August 1896 sowie aus seiner Quittung vom 15. Oktober gleichen Jahres, daß die Klägerin keineswegs, wie der Beklagte behaupte, von diejem fest gelauft habe; bem Beklagten gegenüber sei also die Klägerin jedenfalls nicht als Käuferin aufgetreten. Bielmehr habe die Rlägerin als Stellvertreterin bes Beklagten gehandelt, woraus sich ergebe, daß der Käufer (Hauser) dem Beflagten gegenüber einen Bandelungsanfpruch beseffen habe. Rach= dem daher Hauser diesen Anspruch an die Klägerin abgetreten habe und gegen die Abtretung als folche feinerlei Einwendungen erhoben worden seien, sei die Rlägerin auf Grund derfelben zur Rlage legitimiert. Alsbann aber muffe mit Rudficht auf den vorliegenden Tatbestand das vorinstanzliche Urteil ohne weiteres bestätigt werden.

B. Diesem Urteil ist seitens des Beklagten durch Auszahlung ber Urteilssumme an den Anwalt, welcher die Klägerin im Brozesse vertreten hatte, nachgelebt worden.

C. Mit Eingabe vom 7./13. Dezember 1904 ersucht ber Be= flagte um Revision des sub A wiedergegebenen bundesgerichtlichen Urteils, indem er den Antrag stellt : Es sei bas genannte Urteil aufzuheben und es fei der Revisionspetent berechtigt zu erklären, im Sinne des Art. 195 BCP auf Manderung des früheren Urteils und Rückerstattung ber gemachten Leistungen zu klagen. Zugleich erklärt der Revisionskläger, die beiden Briefmarken Poste locale ber Revisionsbeflagten zur Berfügung zu stellen.

In rechtlicher Beziehung wird bas Revisionsgesuch auf Art. 95 ff. OG und 192 Ziff. 2 ff. EPO gestütt.

In tatsächlicher Beziehung wird ausgeführt: Am 30. April 1903 habe ber Revifionstläger bei ber Staatsanwaltschaft Zurich

eine Strafklage wegen Betrugs gegen ben Chemann ber Revi= fionsbeklagten eingereicht; die hierauf durchgeführte Untersuchung habe folgende "neue entschiedene Beweismittel und Tatsachen" er= geben, deren Beibringung dem Revifionsklager im früheren Berfahren unmöglich gewesen wäre:

1. Daß der Chemann Mente die zwei Briefmarten am 26. 3a= nuar 1899 auf Grund eines Zeugnisses bes 23. hauser, wonach biefelben ungebraucht seien, für 2250 Fr. an einen gewissen Oberholzer als ungebraucht verkauft "hatte";

2. Daß Oberholzer biese Marken am 3. Mai 1899 ber Firma

Mente zurückgegeben habe, weil sie gewaschen seien;

3. Daß erst zwei Tage nach diesem Verkauf an Oberholzer, nämlich am 28. Januar 1899, Hauser eine Quittung ausgestellt habe, laut der er von Menke-Huber 7000 Fr. für seine ihm zum Berfaufe übergebenen ungebrauchten Schweizermarken erhalten habe (aus einem Bermerk auf diefer Quittung, der von Menkes Hand herrühre, ergebe sich, daß unter diesen Marken auch die zwei Poste locale gewesen seien, um welche sich der frühere Prozeß gedreht habe);

4. Daß haufer am 5. Juni 1903 vor Statthalteramt Lugern erklärt habe, es habe Menke die zwei Poste locale gegen Rück-

zahlung von 2500 Fr. zurückgenommen.

Speziell dafür, daß Menke bei feinem Berhor ausdrücklich erklart habe, er habe zwecks Verkaufs an Dritte und auch beim Berkauf an Oberholzer ein Zeugnis von Hauser dafür gehabt, daß die Marken ungebraucht seien, beruft sich der Revisionskläger auf alt Bezirksanwalt Rauer als Zeugen.

Sodann ergebe sich des weitern aus einem von U. Reich= Langhans verfagten Artitel in ber schweiz. Briefmarkenzeitung vom Februar 1899 (welcher ebenfalls bei den Akten der Straf= untersuchung liegt) folgendes:

"Daß diese Poste locale von Willy Hauser an der Genfer "Briefmarkenausstellung als ungebraucht ausgestellt waren, daß "sie aber damals von der Jury mit einem Preise nicht bedacht "wurden, weil sie gewaschen seien :"

"Daß später in den Jahren 1897 und 1898 Berr Banfeler "in Luzern diese Marken im Auftrag des Herrn Haufer und mit

"einem Zeugnis des lettern begleitet, daß fie ungebraucht feien, "zu verkaufen fuchte, daß aber diese Marken von verschiedenen "Seiten wieder an Banfeler gurudkamen mit bem Bemerken, Die "Marten seien gewaschen und daß also Berr Saufer wissen "mußte, und zwar bevor er die Marken an Menke guruckverkaufte "und bevor dieser sie an Oberholzer, geftütt auf bas Zeugnis "Haufers, daß sie ungewaschen seien, weiter verkaufte, daß sie "tatfächlich gewaschen waren und daß er mit der Ausstellung eines "derartigen Zeugnisses einen Betrug ermöglichte."

In einer Unterredung mit Fürsprech Albisser in Luxern babe fodann Hauser am 28. Oftober 1904 zugegeben, daß er gewußt habe, daß Menke die zwei Poste locale an Dritte verfaufen wolle und an Oberholzer verkaufen könne und verkauft habe.

Schließlich habe der Revisionskläger Anfangs November 1904 von einem Brief Hänselers an Menke d. d. 6. September 1900 Renntnis erhalten, welcher folgende Worte Banfelers enthalten habe: "Sonst werde ich dann in Sachen Leutwyler ans hohe Bundesgericht den Sachverhalt schreiben und mein Zeugnis in gehöriger Form ergangen." Der Revisionskläger offeriert Beweis durch Hänseler als Zeugen dafür, daß die von ihm angedrobte Erganzung feines Zeugnisses sich nur darauf beziehen konne, daß er gewußt habe, entweder, daß Hauser die zwei Marken von Mente mit dem Bewuftsein, daß fie gewaschen seien, erworben habe, ober aber, daß Hauser diese Marken dem Menke nie guruck= geboten, sondern mit andern in freier Bereinbarung verkauft habe und zwar fest; auf etwas anderes könne sich diese Ergänzung nicht beziehen. Durch diese beiden Beweismittel (das Geständnis Haufers gegenüber Kürsprech Albisser und ben Brief Hänselers) fei die im ersten Prozes erhobene Ginrede der mangelnden Aftiv= legitimation der Rlägerin erstellt.

D. Die Revistonsbeflagte beantragt Abweisung des Revisions= gesuches. Sie erhebt in erster Linie die Einrede ber mangelnden Baffivlegitimation und bestreitet sobann die im Revisionsgesuch behaupteten Tatfachen, beren Schlüssigfeit und rechtzeitige Geltend= machung.

E. Die Akten der im Jahre 1903 von der Bezirksanwaltschaft Burich infolge Anzeige seitens bes Revisionsklägers gegen ben früheren Chemann der Revisionsbeklagten durchgeführten Strafuntersuchung po. "Betrug", welche am 26. Juni 1903 mangels Schuldbeweises dahingestellt worden ist (wovon der Revisionskläger gleichen Tages in Kenntnis gesetzt wurde), sind zu den Akten des Revisionsprozesses bezogen worden.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. Die von der Revisionsbeklagten erhobene Einrede der mangelnden Passivlegitimation erscheint als unbegründet. Denn selbst wenn es richtig ist, was allerdings der Fall zu sein scheint, daß Aktiven und Passiven der Firma "E. Menke-Huber, Briesmarkenbörse" im April 1900 von dem damaligen Ehemann der Revisionsbeklagten, von welchem sie seither geschieden worden ist, übernommen worden waren, so könnte sich darans höchstens ergeben, daß der Revisionskläger das Recht gehabt hätte, sein Revisionsgesuch gegen den frühern Ehemann der Revisionsbeklagten zu richten, nicht aber daß er verpflichtet war, sich an diesen zu halten. Letteres wäre erst dann der Fall, wenn der Revisionskläger die Revisionsbeklagte aus dem mit dem streitigen Briesmarkenkauf zusammenhängenden Schuldverhältnis entlassen hätte, was indessen nicht einmal behauptet wird.
- 2. (Ausführung, daß die formelle Zulässigkeit des Revisionssesuches zweiselhaft sei, unter Hinweis auf den Entscheid vom 13. Oktober 1905 in Sachen Banque d'Escompte et de Dépôts, oben Nr. 100, S. 776.)
- 3. Wie das Bundesgericht in konstanter Praxis erkannt hat, (vergl. U. S. d.hg. E., Bd. XXV, 2, S. 745, Bd. XXVIII, 2, S. 172, Bd. XXX, 2, S. 182 f., Erw. 2, S. 624, Erw. 1, sowie das Urteil in Sachen Banque d'Escompte et de Dépôts gegen Kindler & Cie. vom 13. Oktober 1905, Erw. 3) kann ein Revisionsgesuch nach Art. 192, Ziff. 2 EPO nur mit der nachträglichen Aussindung entschiedener, früher nicht beizubringender Beweismittel für schon früher behauptete Tatsachen, nicht aber sür seit dem Urteil eingetretene oder doch seit dem Urteile entbeckte Tatsachen, begründet werden und zwar können Tatsachen der letztern Art sogar dann nicht zur Revision des Urteils sühren, wenn dieselben durch Beweismittel erhärtet werden wollen, deren Beibringung dem Revisionskläger im frühern Bersahren

unmöglich gewesen war: Art. 192, Ziff. 2 bezieht sich schlechthin nur auf neue Beweismittel für diejenigen Tatsachen, welche schon im früheren Prozesse behauptet worben waren.

Run enthält allerdings bas vorliegende Revisionsgesuch u. a. eine Behauptung, welche bereits im frühern Berfahren vom heutigen Revisionskläger aufgestellt worden war: die Behauptung nämlich, daß Haufer die Entwertung der beiden Poste-locale-Briefmarken ichon im Sommer 1896, als er dieselben von Menke bezw. vom Revisionskläger erwarb, gekannt habe. Allein es ift nicht einzusehen, inwiesern diese Behauptung mit den heutigen Beweisofferten, welche fich alle auf fpatere Tatfachen beziehen, in Zusammenhang gebracht werden konnte. Sämtliche anerbotenen Beweise sind ja darauf gerichtet, darzutun, daß Hauser, entgegen ber Auffassung bes Bundesgerichts am 3. Juli 1899, gar keinen Unspruch auf Wandelung des Kaufes vom August 1896 mehr beseisen habe, welchen er an die heutige Revisionsbeklagte hatte abtreten konnen, indem nämlich hauser, wie sich aus der Quit= tung Menkes d. d. 28. Januar 1899 ergebe, die beiden Marken schon vorher wieder veräußert hatte, und zwar, wie er gegenüber Fürsprech Albisser gestanden habe, in dem Bewuftfein, daß diefelben an Oberholzer, eventuell auch an andere Personen, als ungebraucht weiterverkauft zu werden bestimmt seien. Dagegen enthält das vorliegende Revisionsgesuch keine einzige Beweiß= offerte, welche irgendwie zur Entfraftung der dem Urteile des Bundesgerichtes zu Grunde liegenden tatfächlichen Keftstellungen betr. den Kauf vom August 1896 geeignet erscheinen konnte. Dies gilt insbesondere auch von der beantragten Ginvernahme Sanfelers. welcher nach der eigenen Darstellung des Revisionsklägers erst in den Jahren 1897 und 1898 mit den fraglichen Marken zu tun hatte und beffen Drohung gegenüber Menke fich baber nur auf die Entschleierung bessen, was sich in den Jahren 1897-1899 ereignet haben mag, nicht aber auf die Vorgange im August 1896 beziehen konnte.

Was sodann die ebenfalls im Nevisionsgesuch aufgestellte Behauptung betrifft, Hauser habe die beiden Marken durch Hänseler zu verkaufen gesucht, dieselben seien aber an Hänseler zurückgekommen, mit dem Bemerken, sie seien gewaschen, so ist dies eine Tatsache, welche bem angesochtenen Urteil zu Grunde gelegt wors ben ist (ob der Versuch von Hänseler mehreremal unternommen wurde oder nur einmal, ist irrelevant) und welche übrigens im frühern Prozesse von der Gegenpartei geltend gemacht worden war, wie sie denn auch keineswegs zu Gunsten der Auffassung des Revisionsklägers spricht. Diese Tatsache ist daher zur Bezundung des Revisionsgesuches durchaus ungeeignet.

Alle übrigen im Revisionsgesuch zum Beweise verstellten Tat= fachen find folche, welche im früheren Verfahren nicht bebaubtet worden waren, sei es, daß dieselben sich überhaupt noch nicht ereignet hatten, sei es, daß der heutige Revisionskläger es unterlassen hatte oder nicht in der Lage gewesen war, dieselben schon damals geltend zu machen. Dabei kommt für den Entscheid über das vorliegende Revisionsgesuch nichts darauf an, ob in ben Fällen, wo der Revisionskläger auf die Akten der im Sahre 1903 gegen Menke durchgeführten Strafuntersuchung (vergl. Fakt. E hievor) fich beruft, sowie im Kalle des angeblich von Hauser gegenüber Kuriprech Albisser abgelegten "Geständnisses", als Gegenstand des Beweises jene frühern, aus der Zeit vor dem bundesgerichtlichen Urteil datierenden Tatfachen, wie 3. B. der Verkauf Baufer-Menke und der Verfauf Menke-Oberholzer, betrachtet werden, oder aber die einzelnen in der Strafuntersuchung bezw. gegenüber Fürsprech Albisser abgegebenen Erklärungen der beteiligten Personen (bie jog. Geständnisse Baufers und Mentes inbegriffen), Erklärungen, welche genau genommen (vergl. Heuster im Archiv f. civ. Pravis, Bb. LXII, S. 209 ff.) felber Tatsachen sind und unter Um= ftanden Indigien für jene frühern Tatfachen bilden konnten. Bei der erstern Annahme ist das Revisionsgesuch aus dem Grunde abzuweisen, weil es sich auf Tatsachen stützt, welche sich zwar vor dem Urteile ereignet hatten, deren Geltendmachung aber im frühern Berfahren unterblieben mar; bei der zweiten Unnahme bagegen ist das Gesuch beshalb abzuweisen, weil es sich auf Tat= fachen stützt, welche fich überhaupt erst seit dem Urteil ereignet haben und als solche natürlich vor dem Urteil gar nicht geltend gemacht werden konnten: bei beiben Unnahmen muß somit das Revisionsgesuch abgewiesen werden, weil der Revisionskläger keine neuen Beweismittel für ichon früher behauptete Tatfachen

anbietet, sondern Tatsachen beweisen will, die er erst heute bes

4. Im übrigen mag noch bemerkt werden, daß bezüglich der in den Aften der Strafuntersuchung vom Jahre 1903 aufgefundenen Beweismittel die in Arl. 193 CPO zur Anhängigmachung des Revisionsgesuches gesetzte Frist von drei Monaten seit Entdeckung des Revisionsgrundes nicht eingehalten wäre; denn abgesehen das von, daß der Revisionskläger den Sang der Strasuntersuchung, die er selber veranlaßt hatte, genau versolgt hatte, hat er von den sämtlichen Aften der Strasuntersuchung spätestens von der Mitteilung des Einstellungsbeschlusses, also vom 26. Juni 1903 an, Einsicht nehmen können. Die Ansicht des Revisionsklägers, die gesetliche Frist habe bezüglich aller Beweismittel erst mit dem Tage zu sausen begonnen, an welchem er von dem "Geständnis" Hausensers gegenüber Fürsprech Albisser Kenntnis erhalten habe, weil erst durch dieses "Geständnis" die Sachlage vollkommen absgeklärt worden sei, ist als unrichtig zu bezeichnen.

Demnach hat bas Bunbesgericht erkannt:

Das Revisionsgesuch wird abgewiesen.

107. Arteil vom 8. Dezember 1905 in Sachen Burchhardf-Keller & Cie., Bekl. u. Ber.=Kl., gegen Wifer, Kl. u. Ber.=Bekl.

Berufung an das Bundesgericht; Zulässigkeit: Streit über das Recht der Ehefrau, eine Frauengutsforderung im Wege der Anschlusspfändung geltend zu machen. Art. 111 SchKG. Streitwert. Art. 59, Abs. 2, 53 Abs. 3 OG.

A. Durch Urteil vom 6. September 1905 hat das Kantons= gericht des Kantons St. Gallen über die Rechtsfrage der Klägerin: "Ift nicht gerichtlich zu erkennen, die Beklagten haben die

von der Klägerin in der Betreibung Nr. 190 (Schuldner: Joh. Wiser; Gläubiger: die Beklagten) geltend gemachte Anschluß=